

§ 8

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von den Handwerksbetrieben nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Transport- und Verpackungskosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 9

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind in den Betrieben des Handwerks an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50 DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gem. Abs. 2 und Ate. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäße Rechnungen zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Landmaschinenreparaturbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15 DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 10

Die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen hat, falls nicht mit dem Abnehmer der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verspätungszinsen in Höhe von 8 % vom Rechnungsbetrag für das Jahr zu verlangen.

Abschnitt II

§ II

Fertigungszeiten

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes zu vereinbaren sein.

§ 12

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister* Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern,

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder deren Auftrag erfaßt werden. Sie dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu; als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeit wird durch den Fertigungszuschlag abgegolten.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr, 50 %/o,
im 2. Lehrjahr 66 2/3 %/o,
im 3. Lehrjahr 75 %/o

des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 13

Fertigungsmaterial

(1) Für die vom Landmaschinen-Reparaturbetrieb gelieferten tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien einschließlich des im Abs. 2 näher bezeichneten Materialverlustes sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Beim Mengeneinsatz des Materials ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschließlich des Verarbeitungsverlustes (Verschnitt, Bruch, Späne usw.) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamer Betriebslenkung ergibt.

(3) Unter Einstandspreis ist der handelsübliche, preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren, preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

§ 14

Sonderkosten

(1) Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden.

Für einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungs-, Konstruktions- und Versuchsarbeiten), dürfen 5,— DM je Stunde berechnet werden. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, in Sonderfällen Stundensätze bis zu 7,— DM auf Antrag zu genehmigen.

(2) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkünfte- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem für den Handwerksbetrieb gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

Die Kosten für Reisen (z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes) dürfen nach Absprache mit dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.